



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches S9(7)BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung	S9(1)1BauNVO
WR Reines Wohngebiet	S3BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet	S4BauNVO
WB Besonderes Wohngebiet	S4aBauNVO
MD Dorfgebiet	S5BauNVO
MI Mischgebiet	S6BauNVO
MK Kerngebiet	S7BauNVO
GE Gewerbegebiet	S8BauNVO
GI Industriegebiet	S9BauNVO
SO 1 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	S10BauNVO
SO 2 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Eintrag) zwingend	S11BauNVO
II Höchstgrenze	S16(2)BauNVO
II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze	S16(2)BauNVO
0,4 Grundflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
0,8 Geschoßflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
GR 100qm Grundfläche	S16(2)BauNVO
GF 500qm Geschoßfläche	S16(2)BauNVO
BM 900cbm Baumasse	S16(2)BauNVO
TH Traufhöhe	Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze SS16(4),18BauNVO
FH Firsthöhe	Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze SS16(4),18BauNVO
OK Oberkante	Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze SS16(4),18BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen

S9(1)2BauGB

- o offene Bauweise S22(1)BauNVO
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig
- ▲ nur Doppelhäuser zulässig
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ▲ nur Hausgruppen zulässig
- ▲ nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise S22(1)BauNVO
- a abweichende Bauweise S22(4)BauNVO

Baulinie S23BauNVO
Baugrenze S23BauNVO
Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) S9(1)3BauGB

- ⊙ 400m Mindestgröße
- ⊙ 15m Mindestbreite
- ⊙ 30m Mindesttiefe
- c 800m Höchstgröße
- B 30m Höchstbreite
- t 40m Höchsttiefe

Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen

S9(1)5BauGB
S9(1)9BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Eintrag) S9(1)5BauGB
Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Eintrag) S9(1)5BauGB

Verkehrsfläche

S9(1)11BauGB

- Straßenverkehrsfläche S9(1)11BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Eintrag) S9(1)11BauGB
- Öffentliche Parkfläche (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
- Fußgängerbereich
- Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu S9(1)21BauGB belastende Flächen (Begünstigte siehe Eintrag) S9(1)11BauGB
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche S9(1)4und11BauGB
- ▼ ▲ Einfahrt/Ausfahrt
- ▼ Einfahrtbereich
- ▲ Ausfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

S9(1)26BauGB

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

S9(1)12,13 und14BauGB
S9(1)12BauGB

- Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Eintrag) S9(1)12BauGB
- Trafostation
- Gasdruckreglerstation
- Mülltonnenstandplatz
- Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Eintrag) S9(1)21BauGB

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche

S9(1)4und11BauGB

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9(6) BauGB

S142(3)BauGB

- Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- planfestgestellte Bahnanlage

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- ⊙ Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

S6(4)DSchG

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- Zahl der Vollgeschosse
- 62,14 Höhenangabe über NN
- Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungsskizzen NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9(5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau un.

Festsetzungen in Textform.

Im Bereich der Wendeanlage des Wohnweges dürfen Bepflanzungen bis innerhalb eines Abstands von 1,50 m parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen.

Hinweise:

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Funde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdrauhub auf außergewöhnliche Verformung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatl. Kampfmittelräumdienst, das Ordnungs- und Wahlamt der Stadt Hamm (Tel. 02381/17-7230) zu verständigen.

Stadt Hamm
Gemarkung Braam Ostwennemar
Flur 3
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.02.061

— Am Schwimmbad —
11. (vereinfachte) Änderung

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.132) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 22.05.2003 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 25.05.2003 in Kraft getreten.

Die Planunterlagen (Stand:02.2002) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Für den Entwurf: Hamm, 18.03.2002 gez. Seydich Ltd. Städt. Vermessungsdirektor	Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung. Hamm, 18.03.2002 Der Oberbürgermeister i.A. L.S.gez. Haggoney Ltd. Städt. Baudirektor	Gemäß § 13 BauGB wurde den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 19.04.2001 bis einschließlich 23.05.2001, sowie vom 18.02.2002 bis einschließlich 18.03.2002 Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Hamm, 10.06.2002 Der Oberbürgermeister i.A. L.S.gez. Haggoney Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 19.03.2002 am 07.05.2002 als Satzung beschlossen. Hamm, 10.06.2002 Der Oberbürgermeister i.A. L.S.gez. Haggoney Ltd. Städt. Baudirektor	Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Berechtigung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 25.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hamm, 08.05.2003 Der Oberbürgermeister i.A. L.S.gez. Haggoney Ltd. Städt. Baudirektor
---	---	--	--	--	--